

- 1. Allgemeines**
  - 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Krämer AG Bassersdorf, nachfolgend <Lieferant> genannt, sind verbindlich, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Bedingungen des Bestellers, nachfolgend <Besteller> genannt, haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
  - 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2. Offerten und Vertragsabschluss**
  - 2.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Eingang einer Bestellung deren Annahme mittels Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt hat, und die Auftragsbestätigung mit der Bestellung übereinstimmt, bzw. der Besteller die von seiner Bestellung abweichende Auftragsbestätigung schriftlich akzeptiert hat.
  - 2.2 Eine Offerte ist nur für eine begrenzte in der Offerte ausgewiesene Zeitdauer gültig. Sie gilt nur dann als Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich in der Auftragsbestätigung erwähnt ist.
- 3. Umfang der Lieferung**
  - 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung, Leistung, Technische Daten und Spezifikationen ist ausschliesslich die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet. Andere Verkaufsunterlagen, wie allgemeine Verkaufsdokumentationen, Prospekte, Homepage, technische Zeichnungen etc. sind nicht Vertragsbestandteil.
  - 3.2 Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch den Lieferanten vorgenommen werden, wenn er durch äussere Umstände dazu gezwungen wird, oder wenn diese aus Sicht des Lieferanten eine Verbesserung bewirken. Der Lieferant wird den Besteller über solche Änderungen informieren.
- 4. Vorschriften im Bestimmungsland**

Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 5. Preise**
  - 5.1 Die Preise des Lieferanten verstehen sich netto, ab Werk (EXW), in Schweizerfranken (CHF), sofern nichts anderes vereinbart ist. Verpackung, Transport, Versicherung, allfällige Mehrwertsteuern, Montage, Installation und Inbetriebnahme sind im Preis nicht enthalten.
  - 5.2 Sofern Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 3 Monate auseinander liegen, ist der Lieferant berechtigt unter entsprechender Benachrichtigung des Bestellers, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zu erhöhen, falls sich die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten erhöht haben.
- 6. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen**
  - 6.1 Die Einzelheiten der Rechnungsstellung für die beanspruchten Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus der Offerte/Auftragsbestätigung oder dem Vertrag. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage netto ab Rechnungsdatum
  - 6.2 Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Spesen, Steuern, nicht schriftlich vereinbartem Skonto und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
  - 7.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlichen Massnahmen zu treffen.
  - 7.2 Der Lieferant ist berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.
- 8. Zahlungsverzug**
  - 8.1 Bei Zahlungsverzug behält sich der Lieferant die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von Libor plus 5 % p.a. zu berechnen.
  - 8.2 Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant die gelieferten Güter jederzeit und ohne vorherige Anmeldung beim Besteller zurückholen. Er ist zu diesem Zweck berechtigt, Grundstücke und Liegenschaften des Bestellers zu betreten.
  - 8.3 Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, seine Forderungen mit anderen Guthaben beim Besteller zu verrechnen.
- 9. Lieferfrist**
  - 9.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange.
  - 9.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn:
    - die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, dem Lieferanten nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden,
    - Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig beim Lieferanten eintreffen,
    - Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob diese beim Lieferanten, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse (Aufzählung nicht abschliessend).

**10. Lieferverzug**

- 10.1 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.
- 10.2 Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
- 10.3 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 10.1 und 10.2 ausdrücklich genannten.

**11. Lieferung, Transport und Versicherung**

- 11.1 Die Produkte werden vom Lieferanten sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller zu Selbstkosten verrechnet.
- 11.2 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 11.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie vom Lieferanten abzuschliessen ist, geht sie auf Rechnung des Bestellers.

**12. Prüfung und Abnahme der Lieferung**

Der Besteller hat die Lieferung und Leistungen umgehend auszupacken, auf Vollständigkeit zu prüfen und gemäss mitgelieferter Betriebsanleitung in Betrieb zu setzen. Allfällige Mängel sind dem Lieferanten sofort schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der Besteller die Mängelrügen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Lieferung oder einer Teillieferung, gelten alle Funktionen als erfüllt und die Lieferung als genehmigt.

**13. Geistiges Eigentum**

- 13.1 Alle Rechte an geistigem Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkten des Lieferanten verbleiben beim Lieferanten oder den berechtigten Dritten.
- 13.2 Design, technische Zeichnungen, Spezifikationen und andere technische und kommerzielle Informationen, welche durch den Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, sind ausschliesslich für den Besteller bestimmt und dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht in irgendwelcher Form und an Drittparteien weitergegeben werden.

**14. Geheimhaltung**

Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind diese Tatsachen als vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

**15. Gewährleistung und Haftung**

- 15.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.
- 15.2 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung bzw. in den Vertragsdokumenten ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 15.3 Sollten die Produkte fehlerhaft sein, so kann der Besteller während der Gewährleistungszeit von zwei Jahren ab Rechnungsdatum die Behebung des Fehlers durch den Lieferanten oder, wenn die Behebung nicht möglich oder sinnvoll ist, Ersatzlieferung verlangen.
- 15.4 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 15.5 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 15.6 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 15.3 ausdrücklich genannten.
- 15.7 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- 15.8 Die Haftung für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbussen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden ist ausgeschlossen.

**16. Vertragsrücktritt**

Der Besteller kann nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Lieferanten vom Vertrag zurücktreten. Dabei sind dem Lieferanten vor Produktionsbeginn 30% und nach Produktionsbeginn, entsprechend der aufgelaufenen Kosten für Material und Arbeit des vereinbarten Preises zu vergüten.

**17. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bedingung oder ein Vertragsteil unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft.

**18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten.